

kunde aller Nachrichten über die äußeren Merkmale der Ausfertigung entbehrt, mußte Altmann mit Recht die Kanzleiunterfertigung des Diploms in Frage stellen.

Bei Ordnungsarbeiten in der Abteilung „Rechnungen“ des Thür. Staatsarchivs Meiningen fand ich das im folgenden abgedruckte, umfangreiche Fragment von diesem Diplom Sigismunds für das Kloster Grünhain; es diente als loser Umschlag einer Rechnung des Amtes Kloster-Veilsdorf auf das Jahr 1546. Für diesen Zweck hatte man die Urkunde, die wohl gut erhalten vorlag, zurecht schneiden müssen: auf der rechten Seite fehlt heute ein 6—8 cm breiter Streifen, auf dem, Zeile für Zeile, 17—20 Buchstaben standen. Das letzte Viertel des Urkundentextes fehlt ganz, da mit Zeile 53 das Blatt abgeschnitten ist. Durch einen Einschnitt an der linken oberen Ecke ist auch die weit ausschwingende Initiale J geringfügig verstümmelt worden. Das gerettete Stück ist  $55,4 \times 40,3$  cm groß; das glatte Pergament hat einen dunkelgelben Ton. Die ursprünglichen Falten sind fast ausgeglichen durch die starken Brüche, die infolge des Gebrauchs der Urkunde als Rechnungsumschlag entstanden. Durch die bisherige, schlechte Aufbewahrung haben sich in den Falten breite dunkle Streifen gebildet. An einigen Stellen ist die Schrift durch Wasserflecken fast ganz ausgewaschen. Die mit einer breiten Feder gezeichneten Buchstaben stehen auf blinden Linien, die einen Abstand von 6—8 mm haben. Die Buchstaben der Eingangszeile sind durch nach oben verlängerte Schäfte hervorgehoben. Durch Verschnörkelungen ist die Initiale in Sigismundus ausgezeichnet. Abkürzungen sind nicht allzu häufig gebraucht.

Das gefundene Fragment wird als Ausfertigung der kaiserlichen Kanzlei erwiesen durch einen Vergleich mit anderen Immunitätsprivilegien Sigismunds, durch die die Übereinstimmung in inneren und äußeren Merkmalen gezeigt wird; zudem stehen auf der Rückseite der Urkunde Reste der Kanzleiausfertigung. Mit der so erwiesenen Originalität des im folgenden abgedruckten Diploms fällt nun auch die Vermutung, die Berthold Schmidt in dem erwähnten Aufsatz geäußert hat: das Privileg Sigismunds sei in deutscher Sprache verfaßt gewesen, sei also ohne Abänderung in die Bresslauer'sche Copiensammlung aufgenommen worden, während der Leipziger Professor die anderen Privilegien verdeutscht habe. Die holprige, ganz unkanzleimäßige Sprache des deutschen Sigismundsdiploms spricht jedoch an sich schon gegen die Annahme einer Herkunft aus der kaiserlichen Kanzlei. Das in Meiningen ge-